



presserat

# Entscheidung

## des Beschwerdeausschusses 1

### in der Beschwerdesache 0378/25/1-BA

**Beschwerdeführung:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.09.2025**

**Mitwirkende Mitglieder:**

#### A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Wochenzeitschrift veröffentlicht am 30.04.2025 online einen Beitrag unter dem Titel „Mann rammte Schulhort offenbar ohne Vorsatz“. Der Artikel berichtet über einen Unfall in den USA. Es heißt, ein Mann sei mit seinem Auto in ein Gebäude gefahren war, in dem Kinder betreut wurden. Mindestens vier Menschen seien gestorben.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine falsche Darstellung. Am Steuer des Wagens habe kein Mann, sondern eine Frau gesessen. Als Quelle benennt er eine Website des Nachrichtensenders CNN.

III. Das Justitiariat weist darauf hin, dass der Beitrag auf einer Agenturmeldung beruhe, in der von einem Mann als Täter die Rede sei. Nach Eingang der Presseratsbeschwerde habe man Rücksprache mit der Agentur gehalten. Diese habe mitgeteilt, dass es im Ursprungsbeitrag in der Tat fälschlich „Autofahrer“, „Fahrer“ oder „er“ geheißen habe. Das neutrale englische „driver“ aus der englischen Version sei offensichtlich fehlerhaft ins deutsche generische Maskulinum übersetzt worden. Die Agentur habe zudem mitgeteilt, dass insoweit keine Korrekturmeldung versandt worden sei. Unmittelbar nach der aufklärenden Antwort der Agentur sei der Text von der Redaktion entsprechend geändert und mit einer Anmerkung versehen worden. Abschließend betont das Justitiariat, dass die Redaktion sich daher auf das Agenturprivileg berufe und die Beschwerde unbegründet sei.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex durch die Redaktion. Zwar war die Angabe, dass es sich bei dem Fahrer um einen Mann handelte, nicht korrekt. Da der Beitrag von einer Nachrichtenagentur stammt, kann die Beschwerdegegnerin sich allerdings auf das Agenturprivileg berufen, welches besagt, dass eine Redaktion sich auf die Richtigkeit von zugelieferten Beiträgen verlassen kann und die darin verbreiteten Informationen nicht nochmals selbst nachrecherchieren muss.

Ein Beschwerdeverfahren gegen die Nachrichtenagentur wird nicht eingeleitet, da es sich bei dem Fehler im konkreten Fall um eine marginale Unkorrektheit handelt, die für den Sachverhalt von nachrangiger Bedeutung ist.

## **C. Ergebnis**

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter  
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>